

Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Herbrechtingen ab 01.07.2026

Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1. Erstaussstellung eines Ausweises für Neukunden (Erwachsene)	0,00 €
2. Erstaussstellung eines Ausweises für Neukunden (unter 18 Jahre)	0,00 €
3. Jahresgebühr (für Benutzer ab 18 Jahre)	25,00 €
4. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00 €
5. Medien-Vormerkung (pro Stück)	1,00 €
6. Non-Book-Ausleihe	1,00 €
7. Ausdruck (pro Seite)	0,20 €
8. Beschaffung eines Mediums per Fernleihe (pro Stück)	2,50 €
9. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro angefangene Woche	2,00 €
10. Mahngebühr für schriftliche Mahnung	4,00 €
11. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	3,00 €
12. Schnuppermitgliedschaft (3 Monate kostenlos)	0,00 €

Stadtbücherei Herbrechtingen
Eselsburger Straße 8
89542 Herbrechtingen
Telefon 07324 / 955-1351
buecherei@herbrechtingen.de
www.herbrechtingen.de/buecherei

Öffnungszeiten:

Dienstag	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 16.00 Uhr
Freitag	10.00 – 12.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

KLOSTER HERBRECHTINGEN

STADTBÜCHEREI

BENUTZUNGSORDNUNG



Benutzungsordnung

für die Stadtbücherei Herbrechtingen

§1 | Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Herbrechtingen ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Herbrechtingen.
2. Zur Benutzung der Bücherei sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. Auswärtige Benutzer können ebenfalls zugelassen werden.
3. Für die Benutzung der Bücherei wird eine Gebühr erhoben. Entgelte für die Nutzung, besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung werden nach der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§2 | Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§3 | Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Ist auf diesem Ausweisdokument die Anschrift nicht ersichtlich, so ist zusätzlich die Bestätigung der Meldebehörde vorzulegen.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorliegt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an. Beschäftigte dieser Institutionen erhalten aufgrund eines entsprechenden Nachweises einen Benutzerausweis im Namen der Institution.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§4 | Benutzerausweis

1. Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§5 | Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für Non-Books und Zeitschriften zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Ausleihfrist verkürzt oder verlängert werden (z.B. besonders nachgefragte Medien, saisonales Angebot).

3. Mit Software unterstützte Lernprogramme werden wie Bücher behandelt.
4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen. Sobald es bereitsteht, wird der Benutzer telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt.
5. Medien können selbständig im Onlineportal der Stadtbücherei, per App, telefonisch oder per E-Mail verlängert werden.
6. Die Zahl der Entleihungen kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden.
7. Ausgeliehene Spiele müssen auf ihre Vollständigkeit hin vom Entleiher geprüft werden. Falls Spielteile fehlen, muss das der Stadtbücherei sofort gemeldet werden.

§6 | Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Die Bücherei mahnt den Benutzer zwei Mal an, überzogene Medien zurückzugeben.
3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§7 | Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet, geschieht sie doch, ist der ursprüngliche Entleiher voll verantwortlich für etwaige Beschädigungen oder Verluste.
3. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit (besonders bei Spielen, CDs, DVDs) hin zu überprüfen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiher gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer/der Benutzerin zugerechnet werden können. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
4. Verluste oder Beschädigungen der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien an Hard- oder Software entstehen.

§8 | Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Bearbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

§9 | Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen und Essen ist in der Bücherei nicht gestattet.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch die Leitung der Stadtbücherei ausgehängt oder verteilt werden.

§10 | Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auch dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§11 | Fernleihe

1. Medien, die in der Stadtbücherei Herbrechtingen nicht vorhanden sind, können über Fernleihe angefragt werden.
2. Dieser Service ist kostenpflichtig.
3. Näheres regelt die aktuelle Gebührenordnung.

§12 | Datenerhebung und Datenschutz

1. Zur Durchführung des Ausleihverfahrens einschließlich der digitalen Ausleihe und für die Erstellung von Statistiken speichert und verarbeitet die Stadtbücherei auf elektronischem Wege folgende personenbezogene Daten: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Namen und Anschrift des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen).
2. Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular stimmt der Benutzer der Speicherung und Verarbeitung dieser Daten zu.
3. Die Angabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung. Die der Bücherei bekannt gewordenen Daten werden im Sinne des aktuellen Datenschutzgesetzes behandelt. Alle gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden demnach eingehalten.

§13 | Ausnahmen

Ausnahmen zu den oben genannten Regeln können nur vom Bürgermeister selbst genehmigt und angeordnet werden.

§14 | Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Versionen der Benutzungsordnung außer Kraft.